

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 2001/9/24 A30/00

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.2001

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §41

Leitsatz

Kein Kostenzuspruch an die beklagte Partei und an die Beteiligten nach Zurückziehung einer Klage eines Bundeslandes gegen den Bund wegen vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem Finanzausgleich

Spruch

Das Verfahren wird eingestellt.

Kosten werden nicht zugesprochen.

Begründung

Begründung:

I. 1. Mit Schriftsatz vom 22. September 2000 erhab das Land Oberösterreich gemäß Art137 B-VG Klage gegen den Bund wegen vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem Finanzausgleichsgesetz 1997, Art65 BGBI. 201/1996, und begründete dies im wesentlichen mit der Verfassungswidrigkeit des §8 Abs8 leg.cit.

2. Die beklagte Partei (der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen) erstattete mit Schriftsatz vom 22. November 2000 eine Äußerung zur Klage, in der sie den Antrag stellt, der Verfassungsgerichtshof möge die Klage abweisen und dem Bund den Ersatz der ihm entstehenden Kosten zusprechen.

II. 1. Mit Schriftsatz vom 28. Juni 2001 zog das Land Oberösterreich die Klage zurück. Das Verfahren war daher einzustellen.

2. Das vom beklagten Bund geltend gemachte Kostenbegehren war schon deshalb abzuweisen, weil die beklagte Partei weder durch einen Rechtsanwalt noch durch die Finanzprokuratur vertreten war und sonstige ersatzfähige Kosten nicht angefallen sind (vgl. der hg. Beschuß vom 13. Dezember 2000, A12/00, mwN). Zudem hat sie den von ihr begehrten Kostenzuspruch nicht ziffernmäßig verzeichnet (vgl. hiezu wiederum A12/00).

III. Dies konnte gemäß §19 Abs3 Z3 VerfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

Schlagworte

VfGH / Kosten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2001:A30.2000

Dokumentnummer

JFT_09989076_00A00030_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at